

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

1. Bekanntmachungen
 - 1.1. Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung 2005
 - 1.2. Übergang eines Kreistagssitzes
 - 1.3. Öffentliche Zustellung - Oliver Roman Pozimski
 - 1.4. Öffentliche Zustellung - Jevgenijs Grahovskis
 - 1.5. Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg -
Neubau der Straßenverbindung Nordost, Abschnitt Wittstock-Mirow im Zuge der Bundesstraße B 189n
 - 1.6.- 1.12. Kraftloserklärungen der Sparkasse
 - 1.13.- 1.16. Aufgebote der Sparkasse
2. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
 - 2.1. 2004 - 079 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat
 - 2.2. Kreistag 21. Oktober 2004 - Öffentlicher Teil
 - 2.2.1. 2004- 094 Haushalt 2004 - Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben
 - 2.2.2. 2004-091 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2005 mit Anlagen
 - 2.2.3. 2004/072 Umsetzung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
 - 2.2.4. 2004 - 037/2 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 2.3. Nichtöffentlicher Teil
 - 2.3.1. 2004 -096 Besetzung der Stelle des Leiters des Amtes für Arbeitsmarkt
 - 2.3.2. 2004 - 078/1 Teilaufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2004 - 078 Zuschlagserteilung zum Verkauf des Ärzte- und Büroceneters
 - 2.3.3. 2004 - 090 Verzicht auf die Geltendmachung von Erbbauzinsen
3. Veröffentlichung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 123.145.600 EUR
 - in der Ausgabe auf 174.350.400 EUR
 - und
 2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 15.303.700 EUR
 - in der Ausgabe auf 15.303.700 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 4.442.100 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 EUR

§ 3

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 42,24 v.H. der für das Jahr 2005 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über 50.000 EUR hinausgehende Beträge entscheidet der Kreistag.

Unterhalb dieses Betrages entscheiden der Landrat und die Dezernenten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin, sofern diese Ausgaben im Ausgabebudget enthalten sind.

Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Leistung von bisher nicht veranschlagten Ausgaben bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Landkreis

zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 5 v. H. der Gesamtausgabe des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushaltes übersteigen.
Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 22.10.2004
Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen Einsicht nehmen kann.
Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom **18.11. - 26.11.04** in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 303 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 22.10.2004

Gilde - Landrat

1.2. Übergang eines Kreistagssitzes gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Der Kreistagsabgeordnete Herr Dr. Bernd Lüdemann hat die Leitung des Amtes für Arbeitsmarkt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin übernommen. Wegen der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat kann er dem Kreistag deshalb gemäß § 12 i.V.m. § 59 BbgKWahlG nicht weiter angehören. Nach dem Ergebnis der Kreistagswahlen am 26. Oktober 2004 ist der Sitz auf die nächstfolgende Ersatzperson der SPD im Wahlkreis 4, Frau Gabriele Lewandowski, übergegangen.

Neuruppin, 02.11.2004

D. Tripke
Kreiswahlleiter

1.3. Öffentliche Zustellung

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, untere Bauaufsichtsbehörde vom 20.08.2004 Az.: 2003/01129/11/WUH/BA an **Oliwer Roman Pozimski** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I Seite 379 in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Bbg I Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 169 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 30.09.2004
Schommler

1.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.052011 vom 07. Oktober 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-

Ruppin GmbH, gegen den lettischen Staatsangehörigen **Jevgenijs Grahovskis** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Grahovskis ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 11. Oktober 2004
Müller

1.5. Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Neubau der Straßenverbindung Nordost Abschnitt Wittstock - Mirow im Zuge der Bundesstraße B189n

Das Vorhaben ist Bestandteil einer geplanten leistungsfähigen Bundesfernstraßenverbindung in West-Ost-Richtung, die zukünftig im Zuge der Bundesstraße B189n von Wittenberge über Wittstock nach Mirow führen soll. Der Abschnitt zwischen Wittstock und Mirow durchquert auf einer Gesamtlänge von ca. 20 km die Bundesländer Brandenburg (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) und Mecklenburg-Vorpommern. Der Neubau soll insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte und die Anbindung überregional bedeutsamer Erholungsgebiete in beiden Bundesländern verbessern und Umwege im vorhandenen Straßennetz reduzieren.

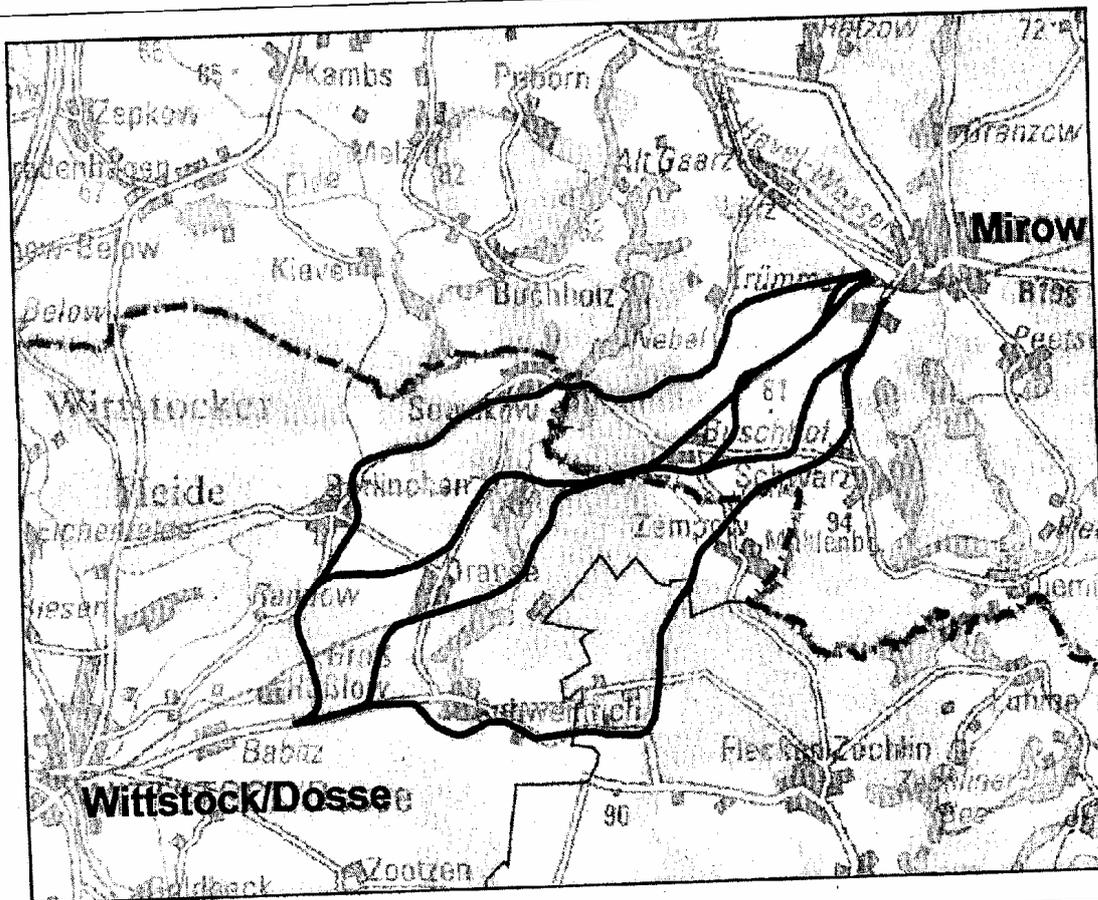
Die geplante Maßnahme ist als vordringlicher Bedarf mit besonderem Naturschutzfachlichen Planungsauftrag im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen eingeordnet. Für den Neubauabschnitt wurden vom Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz mehrere Varianten untersucht.

Siehe dazu Anlage (Karte) auf Seite 3

Das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von den Landesplanungsbehörden der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam durchgeführt und am 29.11.2004 eröffnet. Das Raumordnungsverfahren hat den Zweck, die Planung hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung zu überprüfen und das Vorhaben gleichzeitig unter überörtlichen Gesichtspunkten mit anderen Planungen oder Maßnahmen abzustimmen. Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o.g. Vorhaben gegeben. Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit vom 29.11.2004 bis 30.12.2004 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bauordnungs- und Planungsamt
SG Bauverwaltung/Planung, Zimmer 347-348
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Mo., Mi., Do.: von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Di.: von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Fr.: von 8:30 - 12:00 Uhr



in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse,
Bauamt - Zimmer 318
Rheinsberger Straße 18a
16909 Wittstock/Dosse

Mo. bis Mi.: 8:30 - 16:00 Uhr
Do.: 8:30 - 17:30 Uhr
Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rheinsberg
Fachbereich 1 / Allgemeine Verwaltung, Zimmer 9
Seestraße 21

16831 Rheinsberg
Di.: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Do.: 9:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg,
Referat GL 8
PF 60 07 52
14411 Potsdam

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

1.6.

Das Sparkassenbuch Nr. 4730051420 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 28.09.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.7.

Das Sparkassenbuch Nr. 3820041523 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 28.09.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.8.

Das Sparkassenbuch Nr. 4820040362 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 28.09.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.9.

Das Sparkassenbuch Nr. 4820040354 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 28.09.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.10.

Das Sparkassenbuch Nr. 4730092029 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 23.09.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.11.

Das Sparkassenbuch Nr. 3730197281 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 23.09.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.12.

Das Sparkassenbuch Nr. 4730119601 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 23.09.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.13. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3720035220 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 25.10.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.14. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4680000410 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 03.11.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.15. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3680004868 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 03.11.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.16. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4740052160 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 03.11.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 26. August 2004 folgender Beschluss gefasst:

2.1. 2004- 079 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat

Der Kreisausschuss beschließt, gem. § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. 06. 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.04.2004 und der § 1 und 2 der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBv) vom 30.11.1993, folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Amtsdauer von 5 Jahren zu berufen.

Mitglieder	Stellvertreter
------------	----------------

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1. Herr Peter Jork | 1. Herr Frank Krause |
| 2. Frau Katrin Heller | 2. Herr Jürgen Schindler |
| 3. Herr Ingolf Strauß | 3. Frau Renate Raatz |
| 4. Herr Peter Mancke | 4. Herr Tom Kirschey |
| 5. Herr Matthias Ewert | |
| 6. Herr Henry Lange | |

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 21. Oktober 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

2.2. Öffentlicher Teil: 2.2.1. 2004 - 094 Haushalt 2004 - Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher außerplanmäßiger Ausgaben zum Aufbau des Amtes für Arbeitsmarkt in Höhe von 1. 189.800 EUR und nimmt seine Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe von 124.500 EUR bei der Haushaltsstelle 4000.935.601 zurück.

2.2.2. 2004 - 091 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2005 mit Anlagen

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 mit seinen Anlagen einschließlich Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2004 bis 2008 und Finanzplan sowie den Stellenplan und den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2005 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

2.2.3. 2004/072
Umsetzung
der „Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Personalkosten
von sozialpädagogischen Fachkräften
in der Jugendarbeit
und Jugendsozialarbeit
des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport

Der Kreistag beschließt die anteilige Personalkostenförderung für sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für das Jahr 2005 für 29 Stellen

2.2.4. 2004 - 037/2
Bedarfsplan
für Kindertagesbetreuung
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Aufnahme des Montessori Kinderhauses in Wittstock/Dosse in den Bedarfsplan 2004 bis 2006 für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

2.3. Nichtöffentlicher Teil

2.3.1. 2004 - 096
Besetzung der Stelle des Leiters
des Amtes für Arbeitsmarkt

Der Kreistag überträgt Herrn Dr. Bernd Lüdemann zum 01. 11.2004 die Stelle des Leiters des Amtes für Arbeitsmarkt.

2.3.2. 2004-078/1
Teilaufhebung
des Kreistagsbeschlusses Nr. 2004 - 078
bezüglich der Genehmigung
der Veräußerung
des Ärzte- und Bürocenters
in Kyritz

Zuschlagserteilung zum Verkauf des Ärzte- und Bürocenters an die Ruppiner Kliniken GmbH

1. Der Kreistag beschließt die Teilaufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2004 - 078 vom 02.09.04
2. Der Kreistag erteilt der Ruppiner Kliniken GmbH den Zuschlag zum Erwerb des Ärzte- und Bürocenters in Kyritz.
Die Immobilie ist für den Landkreis entbehrlich, da er sie nicht überwiegend für seine Verwaltungszwecke benötigt.

2.3.3. 2004 - 090
Verzicht auf die Geltendmachung
von Erbbauzinsen

Der Kreistag beschließt den Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen.

3. Veröffentlichung
des Zweckverband
Wasser-/Abwasser Fehrbellin

3.1. Satzung über die Erhebung
von Gebühren
für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Fehrbellin

Wasserversorgungsgebührensatzung

Aufgrund des §§ 8 Abs. 4 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.07.1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung und die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin am 12.08.2004 diese Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt die Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgungsanlagen) als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Verbandes (Wasserversorgungssatzung) vom 11.08.1993 in der Neufassung vom 29.01.1997.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserversorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Die Wasserversorgungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Wasserversorgung die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Wasserversorgungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück je Anschluss und Wasserzähler eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt bei einer Nenngröße des verwendeten Wasserzählers von

Nenngröße	01.01.99 –	01.01.02 –	
	31.12.01	31.12.03	ab 01.01.2004
QN 2,5	10,00 DM/Monat	5,11 EUR/Monat	5,00 EUR/Monat
QN 6	20,00 DM/Monat	10,23 EUR/Monat	10,00 EUR/Monat
QN 10	40,00 DM/Monat	20,45 EUR/Monat	20,00 EUR/Monat
DN 50 mm	100,00 DM/Monat	51,13 EUR/Monat	50,00 EUR/Monat
DN 80 mm	200,00 DM/Monat	102,26 EUR/Monat	100,00 EUR/Monat
über			
DN 80 mm	300,00 DM/Monat	153,39 EUR/Monat	150,00 EUR/Monat
Verbund-			
zähler über			
DN 80	400,00 DM/Monat	204,52 EUR/Monat	200,00 EUR/Monat
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

Die Verbrauchsgebühr beträgt vom

01.01.1999 – 30.06.2000	2,70 DM/m ³
01.07.2000 – 31.12.2001	2,50 DM/m ³
01.01.2002 – 31.12.2003	1,28 EUR/m ³
ab 01.01.2004	1,25 EUR/m ³

- (4) Neben den einzelnen Gebühren ist die geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 % zu entrichten.
- (5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblombte Wasserzähler ermittelt.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten und glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist kein Vergleichszeitraum vorhanden, erfolgt die Schätzung jährlich folgendermaßen:
- | | |
|----------------------------|--------|
| a) für jeden Bewohner | 35 cbm |
| b) für jeden Beschäftigten | 18 cbm |
- (7) Bei Grundstücken, die noch nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, werden für die Übergangszeit bis zum Einbau eines Wasserzählers die Wasserversorgungsgebühren pauschal erhoben. Die Schätzung erfolgt nach § 3, Abs. 6.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist daneben jeder andere zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Berechtigte. Zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist, neben dem Eigentümer und Erbbauberechtigten, wer den Antrag auf Versorgung stellt und in anderen Fällen, wer Wasser an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen entnimmt (der tatsächliche Nutzer). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht zu dem zwischen den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt, ersatzweise mit Beginn des auf den Wechselnden vereinbarten Zeitpunkt, ersatzweise mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Ist der Gebührenpflichtige nicht mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten identisch, haftet dieser immer neben dem Gebührenpflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht beginnt auch, wenn die öffentliche Einrichtung vor dem Grundstück fertiggestellt ist und die Möglichkeit zur Wasserentnahme besteht. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung oder dem tatsächlichen Zeitpunkt der ersten Entnahme. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Monats der Abmeldung. Wird nach der Abmeldung weiterhin tatsächlich die öffentliche Anlage benutzt, dann läuft die Gebührenpflicht weiter.
- (3) Gebühren für die Inbetriebnahme und die Trennung von der öffentlichen Anlage regeln sich nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung des Verbandes.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres. Der Gebührenpflichtige hat den Stand zum 30.06. eines Jahres innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden. Die Kontrollablesung des Verbandes erfolgt wiederkehrend. Bei Großabnehmern und bei Abnehmern, bei dem der Verband etwas anderes bestimmt, kann eine monatliche Ablesung mit der Folge der monatlichen Gebührenerhebung vorgenommen werden.

- (2) Die Gebühren entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die entstehenden Gebühren sind Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel des vergangenen Veranlagungszeitraumes am 15.11., 15.02. und 15.05. zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung wird im Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei dem erstmaligen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. der erstmaligen Abnahme von Wasser ist zur Ermittlung der Vorauszahlung die Gesamthöhe der Gebühren für den Erhebungszeitraum zu schätzen. Hierbei sind die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. In diesem Zusammenhang werden Säumniszuschläge gemäß § 12 KAG und nach § 240 der Abgabenordnung sowie Mahngebühren nach § 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhoben.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen (Gebührenpflichtigen) und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist von einem Monat dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Es ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zu dem Grundstück und zu allen relevanten Anlagenteilen der Wasserversorgung auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 9

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowie jeder Wechsel der Nutzer der öffentlichen Einrichtung ist sowohl vom Eigentümer und bisherigen Nutzer innerhalb von einem Monat dem Verband anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Erwerber und den künftigen Nutzer der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die das Ausmaß der Nutzung der öffentlichen Einrichtung beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden. Die Anzeigespflicht gilt insbesondere für das Vorhandensein, den Bau oder die Veränderung von Eigengewinnungsanlagen für Wasser.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hier von dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 KAG und §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen
- die Melde- und Anzeigespflicht in § 9 Abs. 1 und 2 verstößt,
 - bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang verstößt, wobei die Ordnungswidrigkeit für jeden Monat der Zuwiderhandlung besteht,

- c) die Auskunftspflicht in § 8 Abs. 1 und 2 verstößt,
 - d) dem Verband den Zugang zu Bestandteilen der öffentlichen Einrichtung verwehrt,
 - e) Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - f) illegale Entnahme von Trinkwasser aus den öffentlichen Netz erfolgt oder
 - g) die Eigengewinnungsanlagen für Wasser im Haushalt ohne Anzeige beim Verband benutzt.
- (3) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Ordnungsgeldern in Höhe von 50,00 Euro bis 10.000,00 Euro belegt werden. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 Euro.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Neufassung vom 12.08.2004 wird rückwirkend ab 01.01.1999 in Kraft gesetzt. Die Satzung vom 29.06.1994, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2000 und 3. Änderungssatzung vom 08.01.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Fehrbellin, 16.08.2004

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

*Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin*

Siegel

*Gerold Bittner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16
Auflage: 30.000 Exemplare - kostenlos verteilt
Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-15, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de